

## Bericht

### des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

#### über die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Änderung des Zollkontingents 1966/1967 für roten Naturwein

— Drucksache V/3260 —

#### Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die genannte Verordnung, die am 10. September 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 17. September 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend mit Frist zum 11. Dezember 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Die Kommission hatte der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern für roten Naturwein aus frischen Trauben zum Verschneiden für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967 ein Zollkontingent von 50 000 hl gewährt, und zwar zu folgenden Zollsätzen:

- a) für Wein aus Tarifnr. 22.05 - B - I - b - 2  
zu 27,76 DM je hl (regelmäßiger Außenzollsatz 30 DM)
- b) für Wein aus Tarifnr. 22.05 - B - II - b - 2  
zu 31,36 DM je hl (regelmäßiger Außenzollsatz 34,80 DM)
- c) für Wein aus Tarifnr. 22.05 - B - III - b - 2 - d  
zu 36,76 DM je hl (regelmäßiger Außenzollsatz 42 DM)

Die Bundesregierung hatte dieses Zollkontingent — nach Zustimmung des Bundestages — mit der Fünfundneunzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Drucksachen V/1501, V/1548) eröffnet.

2. Da das Kontingent bereits am 18. Juli 1967 erschöpft war, hatte die Bundesregierung bei der Kommission am 14. August 1967 die Erhöhung um 20 000 hl auf 70 000 hl beantragt. Die Kommission hat dieses Zollkontingent am 21. Juni 1968 jedoch lediglich um 4000 hl auf 54 000 hl erhöht. Sie ging dabei von den statistischen Angaben über die Gesamteinfuhr für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum aus, obgleich sie selbst zunächst einen Einfuhrbedarf der Bundesrepublik von 60 000 hl angenommen hatte. Sie glaubte, daß die deutsche verarbeitende Industrie veranlaßt werden könne, in der Gemeinschaft die geeigneten Weinsorten zu suchen, die den deutschen kommerziellen Gepflogenheiten entsprächen. Die deutschen Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betragen in dem Kontingentszeitraum jedoch nur 59 hl, so daß die genehmigte Kontingentsmenge von 54 000 hl nicht ausgereicht hat.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gegen die Aufstockung des Zollkontingents keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen, die Bundesregie-

rung jedoch gleichzeitig zu ersuchen, sich in Zukunft bei der Kommission darum zu bemühen, daß angemessene Kontingente gewährt werden.

Bonn, den 1. Oktober 1968

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

<b>Brand</b>	<b>Dr. Serres</b>
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler